

# Die obligatorische Meldepflicht ist im Interesse der Produzenten: warum?

Es sind sich alle einig, dass der heutige Gemüseproduzent der Gefahr ausgesetzt ist, vor lauter Ausfüllen von Formularen das Produzieren und Vermarkten von Gemüse zu verpassen.

Thomas Wieland, VSGP, Bern

Das obligatorische Melden des Angebotes (Wochen- und Zwischenmeldung, Lagerbestände) sowie die Flächen- und Spezialmeldungen stehen dabei ebenfalls im Kreuzfeuer. Mit vorliegendem Artikel möchte der VSGP aufzeigen, weshalb exakte Meldungen für die Produktion von Nutzen und deshalb unverzichtbar sind. Damit erhofft sich der Verband Verständnis für diese oft mühsame Arbeit und eine Verbesserung der Meldedisziplin bei einigen Produzenten und Lagerhaltern.

## Erhebung des Angebotes und des Anbaus

### Die Wochenmeldung an die KZG (obligatorisch)

Die Entscheidungsträger benötigen die Wochenmeldung des Angebotes für die Analyse der effektiven Marktsituation bei der Importregelung. Einerseits wird mit Hilfe der aktuellen Wochenmeldung der durchschnittliche Gesamtbedarf geschätzt. Dazu addiert man die geschätzten Angebotszahlen aus den Wochenmeldungen zu der Importmenge und berechnet den Durchschnitt aus Angebot plus Importmenge für die letzten drei Jahre. Andererseits dient die aktuelle Wochenmeldung zur Abschätzung der erwartenden Menge in der laufenden Woche.

Dabei ist es wichtig, über verlässliche Schätzungen zu verfügen, damit die Höhe und Laufzeit der Importkontingente optimal geplant werden können; dies speziell zu Beginn und am Ende der Saison zur Festlegung des

Phasenwechsels sowie zur Bemessung der Kontingente in der Zeit, in der keine Vollversorgung herrscht. Fehler, die sich bei der Importregelung aufgrund einer falschen Markteinschätzung ergeben, sind abwechslungsweise für Produktion und/oder Handel sehr schmerzlich.

Die Angebotszahlen werden jedoch nicht nur bei der Importregelung benötigt. Vielen Akteuren auf dem Gemüsemarkt dienen sie zur Markteinschätzung und Preisbildung.

### Die Zwischenmeldung an die KZG (obligatorisch)

Die Einschätzung der Erntemenge, die voraussichtlich in der zweiten Wochenhälfte zu vermarkten ist, dient ausschliesslich zur Festlegung der Zusatzimportkontingente ab Donnerstag.

Auf die weiteren beiden obligatorischen Meldungen, die Meldung des Lagerbestands an die KZG (Produktion) bzw. SZG (Handel/Lagerhalter) sowie die Erhebung von Anbauflächen bei Frisch- und Lagergemüse, wird in diesem Artikel nicht näher eingegangen.

### Meldung der frei verfügbaren Ware an die Meldesammelstelle/ VSGP (freiwillig, aber dringend empfohlen)

Sie dient dem VSGP als zuverlässiger Indikator der Markt-Tendenz bei der Importregelung. Oftmals können dadurch Anbieter und Abnehmer vermittelt werden.

Ab sofort ist für alle Mitglieder des VSGP das Formular «Importantrag/ Stellungnahme» erhältlich. Das Formular wurde bisher nur einem ausgewählten Kreis zugestellt. Diese Massnahme dient der Erhöhung der vom VSGP immer wieder geforderten Markttransparenz.

### Zwingend einzuhaltender Ablauf der Wochenmeldung (Montag) und der Zwischenmeldung (Mittwoch)

Produzent meldet an KZG	Noch vor dem Mittag
Meldung KZG an SZG	Bis spätestens 14.00 Uhr
Versand Wochenmeldung der SZG	Bis spätestens 15.00 Uhr
Swisslegumes Versand Importantrag	16.00 Uhr

Den Anmeldetalon finden Sie in der Zeitschrift «Der Gemüsebau», Nr. 4, Seite 33.

## Meldepflicht ist eine gesetzliche Grundlage

Die Agrareinfuhrverordnung (AEV 1998) ist die rechtliche Grundlage für die durch die KZG durchzuführenden Angebots- und Anbauerhebungen bei Produktions- und Handelslagerhaltungsbetrieben. Aufgrund des Kontrollauftrages des Bundes an die SZG erfolgen jährlich Kontrollen bei den KZG und bei den Produzenten. Dabei werden u.a. die gemeldeten Mengen auf ihre Existenz überprüft. Bei den Kontrollen werden gemäss Jürg Lüthi (SZG) oftmals interessante Anregungen zur Verbesserung der Wochenmeldung gegeben, die er den übrigen KZG mitteilen kann.

## Sanktionsschema

Um wiederholtes Falsch- oder Nichtmelden zu verhindern, wurde in diesem Frühling ein Sanktionsschema erarbeitet und anfangs Mai in der Branche eingeführt. Die korrekt meldende Mehrheit ist nicht betroffen! Diese Massnahme sieht sogar einen Labelentzug bei IP und Bio vor und wird daher zu einer raschen Verbesserung führen. Der VSGP empfiehlt, vor der Beantragung von Sanktionen

sämtliche Fälle von fehlbaren Meldepflichtigen im Sektionsvorstand zu besprechen.

## Infos zur Angebots- und Anbaumeldung sowie zur Meldepflicht

Detaillierte Informationen finden Sie unter [www.szg.ch](http://www.szg.ch) unter Gemüse, Vorlagen und Richtlinien. Bei Fragen steht Ihnen die Kantonale Zentral-/ Fachstelle für Gemüsebau (KZG) in ihrem Kanton gerne zur Verfügung.

## Aufruf zur Meldedisziplin

Der VSGP ruft alle Mitglieder auf, der Meldepflicht Folge zu leisten. Dank den permanenten Verbesserungen der KZG und der SZG sowie dem Engagement der Produzenten kann die Meldedisziplin als recht gut betrachtet werden. Der Aufruf betrifft somit nur einzelne Regionen und einzelne Produzenten und Lagerhalter. Hier muss notfalls mit Druck eine Verbesserung erreicht werden, um die Meldedisziplin in den Regionen auf das gleiche Niveau zu bringen.

Der VSGP dankt allen beteiligten Akteuren, besonders den Produzenten und Lagerhaltern, den Kant. Zentral- und Fachstellen für Gemüse und der SZG, für die wöchentlich geleistete, grosse Arbeit. ■